

22. Jahrgang, Nr. 2 vom 17. April 2012, S. 3

Senat

Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.03.2012

Gemäß §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBI. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Bewerbungs- und Zulassungsordnung für alle Master-Studiengänge und -Studienprogramme beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Ordnung wird die Bewerbung und Zulassung zu allen Master-Studiengängen und - Studienprogrammen geregelt. Diese Ordnung gilt für die zulassungsbeschränkten und die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge und - Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ausgenommen sind die Master-Studiengänge und - Studienprogramme, in denen für die Zulassung zum Studium der erfolgreiche Abschluss einer Eignungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfung Voraussetzung ist und die Master-Studiengänge oder - Studienprogramme, für die Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen.

§ 2 Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Alle Studierenden, die einen Master-Studiengang nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses anstreben, sollen vor der Bewerbung überprüfen lassen, ob sie die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder die angestrebten Studienprogramme erfüllen.
- (2) Ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss überprüft in diesen Fällen das Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen vor der Bewerbung.
- (3) Der Antrag auf Überprüfung ist von den Interessenten bis zum 01.06. für das Wintersemester bzw. bis zum 01.12. für das Sommersemester über das Online-Bewerberportal des Immatrikulationsamtes zu stellen. Nähere Einzelheiten zu diesem Verfahren finden sich auf der Homepage des Immatrikulationamtes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Fächer- und Notenübersicht,
- wenn bereits vorhanden, das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
- sonstige nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und der Auswahlordnung erforderliche Nachweise.

§ 3 Information der Interessenten

- (1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird vom zuständigen Ausschuss schriftlich oder auf elektronischem Wege darüber informiert, dass die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und, falls erforderlich, welche weiteren Unterlagen bei der Bewerbung noch vorzulegen sind.
- (2) In Fällen, in denen für den Ausschuss erkennbar ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen wird, teilt er dieses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für einen Masterstudiengang kann sich grundsätzlich nur bewerben, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, müssen diesen bis zum Ende des Semesters, in dem die Bewerbung erfolgt, erwerben. Ist zum Zeitpunkt der Bewerbung absehbar, dass dies nicht der Fall sein wird, so kann dennoch eine Bewerbung unter der Voraussetzung erfolgen, dass das mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss abschließende Studium spätestens bis zum 20. November, wenn die Bewerbung für das Wintersemester erfolgt, bzw. spätestens bis zum 20. Mai, wenn die Bewerbung für das Sommersemester erfolgt, beendet sein wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein höheres Fachsemester bewerben, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung den Erwerb ihres ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachweisen und einen Anrechnungsbescheid des zuständigen Ausschusses vorlegen.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich grundsätzlich über das Online-Bewerberportal des Immatrikulationsamtes bewerben. Der Bewerbung sind beizufügen (nur in den Fällen, in denen die Unterlagen bislang noch nicht vorgelegt worden sind):
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist; § 7 Abs. 2 HVVO gilt entsprechend,
- gegebenenfalls gemäß § 3 aufgeführte, bislang fehlende Unterlagen.

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30.04. eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 31.10. des Vorjahres bei einer zentralen Stelle einreichen, derer sich die Universität in diesen Fällen zur Überprüfung der Bewerbung bedient; §§ 2 und 3 gelten nicht.
- (2) Die zentrale Stelle stellt fest, ob ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorliegen und teilt dies unter Beifügung aller Unterlagen dem Immatrikulationsamt mit. Dieses leitet die Feststellung zusammen mit den Unterlagen an die Fakultät bzw. Fakultäten, die den gewünschten Master-Studiengang bzw. -Studienprogramme anbieten, weiter.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Fristen sind die Bewerbungs- und Antragsfristen abweichend von § 6 Abs. 2 und 3.

§ 6 Bewerbungsfristen

- (1) Die Bewerbungstermine werden vom Immatrikulationsamt auf dessen Homepage bekannt gegeben.
- (2) Für zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge und -Studienprogramme muss die Bewerbung bis zum 15.07. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.
- (3) Für nicht zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge und -Studienprogramme muss die Bewerbung bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

§ 7 Bescheid

- (1) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA und bei zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen und -Studienprogrammen zusätzlich die Einhaltung der Bewerbungsfrist.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Bewerbungsfrist nicht eingehalten, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Immatrikulationsamt einen rechtsbehelfsfähigen Ablehnungsbescheid.
- (3) Über das Nichtvorliegen der fachspezifischen Zugangs- und eventuell Zulassungsvoraussetzungen erstellt der Ausschuss einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage vor dem Verwaltungsgericht binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang).
- (4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt der Ausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Studienprogramme und eine Übersichtsliste der geeigneten Bewerber für die nicht zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge bzw. -Studienprogramme und stellt sie dem Immatrikulationsamt zur Verfügung.
- (5) Das Immatrikulationsamt führt das Verfahren gemäß den Bestimmungen der HVVO durch und erteilt innerhalb von zwei Wochen die Zulassungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Vergabeverfahren

Der vom Fakultätsrat bestellte Ausschuss hat die Aufgabe, sofort nach Eingang der Unterlagen das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Auswahlordnung zu überprüfen.

3 Y Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, aber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen nachweisen können, erhalten eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass das Zeugnis bzw. die beglaubigte Kopie des Zeugnisses bis zum 31.12. des Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.06. des Jahres für das Sommersemester vorzulegen bzw. einzureichen ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine auflösend bedingte Zulassung für einen Master-Studiengang bzw. für ein Master-Studienprogramm mit Zulassungsbeschränkungen erhalten haben, jedoch aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, gehindert waren, zum Ende des Sommersemesters bzw. des Wintersemesters den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erwerben, werden in dem im Zulassungsantrag genannten Master-Studiengang bzw. Studienprogramm aufgrund der früher erfolgten auflösend bedingten Zulassung im nächst folgenden Vergabeverfahren ausgewählt, wenn die Bedingung erfüllt ist. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet ab dem Wintersemester 2012/2013 Anwendung. Sollten die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen oder die Auswahlordnungen andere Bewerbungstermine vorsehen, werden diese außer in den Fällen des § 1 Satz 3 durch die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung ersetzt.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 14.03.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2011 außer Kraft.

Halle (Saale), 20. März 2012

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor